

## Multilaterale Vereinbarung M 318

nach Unterabschnitt 1.5.1.1 des ADR  
über die Beförderung von Gasen der Klasse 2 in vom US Department of  
Transportation im Zusammenhang mit 1.1.4.2 zugelassenen nachfüllbaren  
Druckgefässen

### **Teil 1: Einfuhr**

Vom US Department of Transportation zugelassene nachfüllbare Druckgefässe, die gemäss "Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations" gebaut und geprüft und für die Beförderung in einer Transportkette gemäss 1.1.4.2 zugelassen sind, dürfen vom Ort der vorübergehenden Lagerung am Endpunkt der Transportkette bis zum Endverbraucher befördert werden.

Im Beförderungspapier hat der Absender für die ADR-Beförderung zu vermerken:

"Beförderung gemäss Teil 1 der Multilateralen Vereinbarung M 318."

### **Teil 2: Ausfuhr von Gasen und leeren ungereinigten Druckgefässen**

Vom US Department of Transportation zugelassene nachfüllbare Druckgefässe, die gemäss "Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations" gebaut und geprüft sind, dürfen nur befördert werden zum Zweck der Ausfuhr in Länder, die nicht Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR sind, und wenn die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- 1) Die Befüllung des Druckgefässes erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des "Code of Federal Regulations of the United States of America"
- 2) Die Druckgefässe müssen gemäss dem Kapitel 5.2 des ADR gekennzeichnet und bezettelt sein.
- 3) Im Beförderungspapier hat der Absender für die ADR-Beförderung zu vermerken:

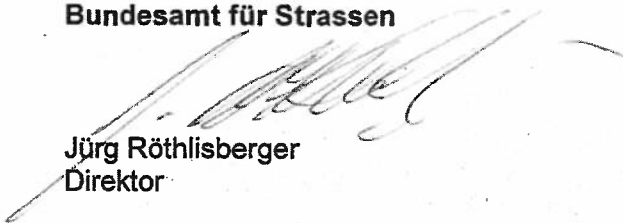
"Beförderung gemäss Teil 2 der Multilateralen Vereinbarung M 318."

Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Juni 2023 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den 29.5.2019

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

**Bundesamt für Strassen**



Jürg Röthlisberger  
Direktor